



Job Nr.: 2011-0443
Nachtrag gebilligt

21. Dez. 2011



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Ottobrunner-Platz 5

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

(eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, registriert unter FN
116476 p)

Nachtrag 5

zum

Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 6. September 2011

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 ("Prospektrichtlinie") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz ("KMG") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 06.09.2011 (der "Original Basisprospekt"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 08.09.2011, durch den 2. Nachtrag vom 21.09.2011, durch den 3. Nachtrag vom 24.10.2011 sowie durch den 4. Nachtrag vom 28.10.2011 geändert wurde (zusammen, die "Nachträge" und diese zusammen mit dem Original Basisprospekt, der "Basisprospekt"), und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 06.09.2011 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "FMA") gebilligt. Der 1. Nachtrag vom 08.09.2011 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 21.09.2011 richtiggestellt und von der FMA gebilligt. Der 2. Nachtrag vom 21.09.2011 wurde am 27.09.2011 von der FMA gebilligt. Der 3. Nachtrag vom 14.10.2011 wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 24.10.2011 richtiggestellt und von der FMA gebilligt. Der 4. Nachtrag vom 28.10.2011 wurde am 02.11.2011 von der FMA gebilligt. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (www.volksbank.com/prospekt).

Der Nachtrag wurde am 13.12.2011 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht dem Publikum am Sitz der Emittentin, in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin kostenlos zur Verfügung (<http://www.volksbank.com/prospekt>).

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages abgegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs. 2 iVm § 5 Abs. 4 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG sind in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen im Basisprospekt vorgenommen:

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit– Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des Verkaufs von Tochtergesellschaften der Emittentin nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Seite 20)

Auf Seite 18 des Basisprospekts wird im Absatz unter der Überschrift beginnend mit "Es besteht das Risiko, dass das Ergebnis des Verkaufs von Tochtergesellschaften" vor dem Satz beginnend mit "Es besteht auch das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen ..." der nachfolgende Satz eingefügt:

"Dieses Risiko ist umso größer als die österreichische Bundesregierung aufgrund der Überprüfung der staatlichen Beihilfe für die ÖVAG durch die Europäische Kommission, die nach einer Pressemitteilung vom 9.12.2011 eingeleitet wurde (nähere Informationen dazu finden sich im Kapitel "Rechts- und Schiedsverfahren" ab Seite 63), Einfluss auf den Evaluierungsprozess nehmen könnte."

2. Angaben zur Emittentin – Rechts- und Schiedsverfahren (Seite 63)

Auf Seite 63 des Basisprospekts wird im Abschnitt "3. Angaben zur Emittentin" unter der Überschrift "3.13 Rechts- und Schiedsverfahren" vor dem Absatz beginnend mit " Abgesehen von in diesem Kapitel dargelegten..." der nachfolgende Absatz eingefügt:

"Staatliche Beihilfen: Kommission überprüft Beihilfe für die ÖVAG: Nach einer EU Pressemitteilung¹ vom 9.12.2011 hat die Europäische Kommission nach den EU Beihilfavorschriften eine eingehende Prüfung mehrerer Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet, die Österreich 2009 der ÖVAG gewährt hatte. Die Kommission bezweifelt, dass die ÖVAG in der Lage ist, den im Herbst 2010 vorgelegten Umstrukturierungsplan umzusetzen. Weiters hat die Kommission Zweifel, dass der Plan geeignet ist, die Rentabilität der Bank wiederherzustellen und die beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschung wieder auszuräumen. Die Kommission hat ernsthafte Zweifel daran, dass die staatliche Beihilfe für die ÖVAG nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt werden kann. Ein neuer, weiter reichender Umstrukturierungsplan sollte baldmöglichst vorgelegt werden."

¹ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1522&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

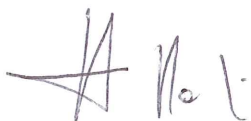
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION

VOM 29. APRIL 2004

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 13. Dezember 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Martin Fuchsbauer, MBA
(Vorstandsmitglied)



Heimo Rottensteiner
(Prokurist)

Job Nr.: 2011-0443
Nachtrag gebilligt

21. Dez. 2011



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz